

enthalten wird; also verordnen Wir übrigen, bey dieser Vermehrung der Cassenbilletts, annoch Folgendes:

1) Sollen die neu zu creirenden Cassenbilletts eben derselben auf Unsre Landeseinkünfte gestellten Sicherheit, wie solche für die zeitlich in Circulation gesetzten Cassenbilletts, in den Edicten vom 6ten May 1772., 1sten July 1803., 24sten März 1807. und 18ten Septbr. 1809. bestimmt worden ist, genießen.

2) Werden die zu creirenden neuen Cassenbilletts, in fortlaufenden Nummern also, daß
Lit. A. mit No. 1,400001. anfängt und mit No. 1,750000. aufhört,
Lit. B. = = 800001. = = = = 1,000000. = und
Lit. C. = = 200001. = = = = 250000. = übrigen unter
den nach der Handschrift gefertigten Namenschriften nachbenannter Commissarien, als:

Unsres Obersteuer-Directors und Cammerherrn, George Heinrich v. Carlowitz,
= Generalmajors und Cammerherrn, Carl Friedrich Ludwig v. Watzdorf,
= Cammerherrn und Kreishauptmanns, Detlev Grafen v. Einsiedel, und
= Geheimen Finanzraths, August Wilhelm Gottbelf v. Leipziger,
in welchen mit der ebenfalls nach der Handschrift gefertigten Namensunterschrift Unsres
Buchhalters und Cassirers bey der Hauptauswechslungs-Casse,
Johann Gottlob Winkler, emittirt.

3) Die also creirten neuen Cassenbilletts haben, vom Dato gegenwärtigen Edicts an, so wie sie nach und nach ins Publikum gelangen, völliig gültigen Werth und Cours, wie die bereits im Umlaufe befindlichen Cassenbilletts. Übrigen

4) verbleibt es zur Zeit, in Ansehung der Discontirung der Cassenbilletts gegen fließende Münze in Conventionsmünze, oder der letztern gegen Billetts, bey der hiesigen Hauptauswechslungs-Casse, und des in solchen Fällen zu entrichtenden Aufgeldes an Einem Pfennig von jedem Thaler, auch des Einkaufs von Cassenbilletts bey den General- Accis-Einnahmen in den accisbaren Provinzial-Städten, in welchen bey der Land-Accis-Obernahme zu Leipzig und der Land-Accis-Einnahme zu Querfurt. zum Behuf der bey Prästationen, so Zwey Thaler und drüber betragen, zu leistenden Entrichtung der Hälfte in Cassenbilletts, so wie in allen übrigen, im gegenwärtigen Edicte nicht veränderten Punkten, bey der Disposition Unsrer Edicte vom 6ten May 1772., 30sten Decbr. 1778., 1sten July 1803., 24sten März 1807. und 18ten Sept. 1809.

Hienach haben sich daher Unsre Vasallen und Unterthanen, auch insbesondere Unsre sämtlichen Finanzdepartements und Collegia und die solchen nachgesetzten, auch untergebenen Diener und Officianten, nicht minder in Fällen, die für sie gehöriig, Unsre Landes- und andere Regierungen, Appellations-Oberhof- und Hofgerichte, in welchen die Dicasteria Unsrer Lande, gehorsamst zu achten.

Dessen zu Urkund haben Wir gegenwärtiges Edict eigenhändig unterschrieben und solches, mit Vordruckung Unsres Königl. Insigels, zu publiciren anbefohlen. Gegeben zu Dresden, am 21. März 1812.

Friedrich August.

(L. S.)

Peter Carl Wilhelm Graf v. Hobenthal.

D. Christian Jacob Eisenstuck.